

## Erwachsenenbildung

Street-/  
Altstadtfotografie

**SCHAANWALD** Das Alltägliche zum Besonderen machen. Szenen rund um uns erkennen und einfangen. Die Schönheiten einer Altstadt sehen. Das Leben in einer Stadt beobachten. Inhalte sind u. a. Fotoausrüstung, Kameraeinstellungen, Bildgestaltung, Perspektive, Ausschnitt, Licht u. v. m. Der Kurs 132 unter der Leitung von Urs Bärlocher ist am Dienstag, den 21. Juni, und Mittwoch, den 22. Juni, jeweils um 18.30 Uhr im Zuschg-Gebäude in Schaanwald. Anmeldung/Auskunft: Erwachsenenbildung Stein Egerta, Telefonnummer 232 48 22/ E-Mail: info@steinegerta.li. (pr)



## Nikolaus Harbusch in Vaduz

«Bild»-Chefreporter  
zu Besuch beim LPC

**VADUZ** Der Liechtensteiner Presseclub (LPC) lud am Montagabend zum Referat «Durchsetzung journalistischer Auskunftsansprüche - eine Fallsammlung» von Nikolaus Harbusch in den Gasthof Löwen in Vaduz ein. Nikolaus Harbusch ist Chefreporter der Zeitung «Bild» (Investigative Recherche) mit Sitz in Berlin. Er hat im Jahre 2012 - gemeinsam mit seinem «Bild»-Kolle-

gen Martin Heidemanns - den Henri-Nannen-Preis für die Recherchen zur «Wulff Affäre» erhalten. Im Anschluss an das Referat bestand die Möglichkeit zur Diskussion, ausserdem stand ein Apéro auf dem Programm. Das Foto zeigt LPC-Präsident Peter Rutz und Nikolaus Harbusch (links).

(Text: red/pd; Foto: Paul Trummer)

ANZEIGE



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

## Ausschreibung zum Referendum

## Finanzbeschlüsse und Gesetze

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 8./9. Juni 2016 beschlossen:

- Finanzbeschluss vom 8. Juni 2016 über die Genehmigung eines Verpflichtungskredits für den Neubau eines Dienstleistungszentrums der Liechtensteinischen Landesverwaltung in Vaduz
- Finanzbeschluss vom 8. Juni 2016 über die Genehmigung der Umwidmung des Vaduzer Grundstücks Nr. 738 vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen
- Finanzbeschluss vom 8. Juni 2016 über die Genehmigung eines Verpflichtungskredits betreffend die Beteiligung des Fürstentums Liechtenstein am «EWR-Finanzierungsmechanismus 2014-2021»
- Gesetz vom 9. Juni 2016 über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (Gesetzespaket «Miet- und Pachtrecht»)
- Gesetz vom 9. Juni 2016 über die Abänderung der Zivilprozessordnung (Gesetzespaket «Miet- und Pachtrecht»)
- Gesetz vom 9. Juni 2016 über die Abänderung der Exekutionsordnung (Gesetzespaket «Miet- und Pachtrecht»)
- Gesetz vom 9. Juni 2016 über den Schutz, die Erhaltung und die Pflege von Kulturgütern (Kulturgütergesetz; KGG)
- Gesetz vom 9. Juni 2016 über die Abänderung des Sachenrechts (Gesetzespaket «Kulturgüterrecht»)
- Gesetz vom 9. Juni 2016 über die Abänderung des Baugesetzes (Gesetzespaket «Kulturgüterrecht»)
- Gesetz vom 9. Juni 2016 über die Abänderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (Gesetzespaket «Kulturgüterrecht»)
- Gesetz vom 9. Juni 2016 über die Abänderung des Strafgesetzbuches (Gesetzespaket «Kulturgüterrecht»)
- Gesetz vom 9. Juni 2016 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Rückgabe unrechtmässig verbrachter Kulturgüter (Gesetzespaket «Kulturgüterrecht»)
- Gesetz vom 9. Juni 2016 über die Abänderung des Energieausweisgesetzes (Gesetzespaket «Kulturgüterrecht»)
- Gesetz vom 9. Juni 2016 über die Abänderung des Energieeffizienzgesetzes (Gesetzespaket «Kulturgüterrecht»)
- Gesetz vom 9. Juni 2016 über die Abänderung des Wohnbauförderungsgesetzes (Gesetzespaket «Kulturgüterrecht»)
- Gesetz vom 9. Juni 2016 über die Abänderung des Geldspielgesetzes (Gesetzespaket «Kulturgüterrecht»)

Gemäss Art. 66 Abs. 1 der Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 3. Mai 1996, LGBl. 1996 Nr. 85, und Art. 75 des Gesetzes vom 17. Juli 1973 über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtegesetz, VRG), LGBl. 1973 Nr. 50, in der Fassung des Gesetzes vom 15. November 1984, LGBl. 1985 Nr. 4, und des Gesetzes vom 3. Mai 1996, LGBl. 1996 Nr. 84, kann dagegen innerhalb von 30 Tagen nach dieser Kundmachung, das ist bis zum **14. Juli 2016** einschliesslich, das Referendum ergriffen werden.

Das Referendum kommt zustande, wenn wenigstens 1000 stimmberechtigte Landesbürger oder wenigstens drei Gemeinden in Form übereinstimmender Gemeindeversammlungsbeschlüsse das Begehren um eine Volksabstimmung stellen. Sammelbegehren um eine Volksabstimmung müssen nebst der Angabe der Gemeinde von den das Begehren stellenden Stimmberechtigten durch eigenhändig unterzeichnete Eingaben, die mit dem Anfangsdatum der Unterschriftenzeichnung auf jedem Bogen versehen sein müssen, bei der Regierung eingereicht werden, wobei Stimmberechtigung und Unterschrift von der Gemeindevorstellung derjenigen Gemeinde, in welcher dieselben ihre politischen Rechte ausüben, bescheinigt sein müssen.

Landtagsbeschlüsse können bei der Regierungskanzlei eingesehen und bezogen oder unter <http://www.llv.li/#/12202/referendumsvorlagen> abgerufen werden.

Vaduz, 14. Juni 2016

2944.410

RECHTSDIENST DER REGIERUNG

## Amtliche Kundmachungen

## Ausschreibung zum Referendum – Staatsverträge

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 8./9. Juni 2016 beschlossen:

- Zustimmung zum Übereinkommen vom 3. Mai 2016 zwischen der Europäischen Union, Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über einen EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2014-2021
- Zustimmung zum Abkommen vom 10. Juli 2015 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die durch private Versicherungsunternehmen betriebene Elementarschadenversicherung
- Zustimmung zum Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (in seiner revidierten und am 1. Juni 2011 in Kraft getretenen Fassung)
- Zustimmung zur Multilateralen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten
- Zustimmung zum Beschluss Nr. 92/2016 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (Übernahme der Verordnung (EU) 2015/2120 vom 25. November 2015 über Massnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union))

Gemäss Art. 66<sup>bis</sup> der Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 15. März 1992, LGBl. 1992 Nr. 27, und Art. 70a und 75a des Gesetzes vom 17. Juli 1973 über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtegesetz, VRG), LGBl. 1973 Nr. 50, in der Fassung des Gesetzes vom 17. September 1992, LGBl. 1992 Nr. 100, kann dagegen innerhalb von 30 Tagen nach dieser Kundmachung, das ist bis zum **14. Juli 2016** einschliesslich, das Referendum ergriffen werden.

Das Referendum kommt zustande, wenn wenigstens 1500 stimmberechtigte Landesbürger oder wenigstens vier Gemeinden in Form übereinstimmender Gemeindeversammlungsbeschlüsse das Begehren um eine Volksabstimmung stellen. Sammelbegehren um eine Volksabstimmung müssen nebst der Angabe der Gemeinde von den das Begehren stellenden Stimmberechtigten durch eigenhändig unterzeichnete Eingaben, die mit dem Anfangsdatum der Unterschriftenzeichnung auf jedem Bogen versehen sein müssen, bei der Regierung eingereicht werden, wobei Stimmberechtigung und Unterschrift von der Gemeindevorstellung derjenigen Gemeinde, in welcher dieselben ihre politischen Rechte ausüben, bescheinigt sein müssen.

Landtagsbeschlüsse können bei der Regierungskanzlei eingesehen und bezogen oder unter <http://www.llv.li/#/12202/referendumsvorlagen> abgerufen werden.

Vaduz, 14. Juni 2016

2945.410

RECHTSDIENST DER REGIERUNG



Laut Beschluss der Inhaber der Gründerrechte vom 27. Mai 2016 tritt die Firma

**Titus Establishment,  
Vaduz**

mit sofortiger Wirkung in Liquidation.

Allfällige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen binnen 14 Tagen beim Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

**Infoba Anstalt,  
Gamprin-Bendern**

Laut Beschluss vom 10. Juni 2016 ist die Anstalt in Liquidation getreten.

Allfällige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

**Emco Consulting and Equipment  
for Energetics and  
Mining Establishment, Vaduz**

Durch Beschluss des Inhabers der Gründerrechte vom 10. Juni 2016 tritt die Gesellschaft in Liquidation.

Allfällige Gläubiger werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche sofort beim Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

Gönner halten  
die Rega in der Luft.



Jetzt Gönnerin oder Gönner werden: 0844 834 844 oder [www.rega.ch](http://www.rega.ch)